

Das Urteil: In dem peinlichen Malefizgericht sind Ankläger Georg Friedrich, Markgraf zu Baden und Hachberg, seine Anwälte Christoph Daniel Antonil, Christoph Leibfried, der Rechten Doktor, Landvogt, Landschreiber und Räte zu Rötteln und Melchior von Bärenfels zu Grenzach als Ortsobrigkeit. Angeklagt ist Anna Schweizerin von Denigken. Nach getaner Klag, Antwort, Red und Widerred erkennen wir Landrichter und Urteilssprecher, daß die peinlich Beklagte wegen ihrer Missetat zu verdienter Straf und anderm zu einem abscheulichen Exempel durch den Nachrichten an Ort und End, wo der Fürst zu richten hat, mit dem Schwert vom Leben zu Tode gerichtet werden solle und das von Rechtswegen.

Am 9. Dezember 1619 schreiben wegen des Malefizprozesses zu Grenzach die markgräflichen Hofrichter, Kanzler und Räte von Karlsruhe aus an den Landvogt, Landschreiber zu Rötteln: Wir haben das von euch überschickte Protokoll des zu Grenzach gehaltenen Landgerichtsprozesses über Anna Schweizerin von Denigken gelesen. Wir haben den bärenfelsischen Lehenbrief damit verglichen. Im Lehenbrief heißt es: Wenn die Bärenfelser über das Blut zu Grenzach richten werden, sollten sie dieses im Namen des Fürsten tun. Solches ist aber in diesem Prozeß auch im Namen der Bärenfelser geschehen. Nach dem Landrecht sollen die Güter der verurteilten Personen dem Fürsten allein zugeteilt werden. Im Protokoll heißt es, daß die Güter dem Fürsten und dem Bärenfelser zugehören sollen. Wir fragen noch, wer die Landgerichtskosten bezahlt habe. Ist der Vollzug der Todesstrafe durch den markgräflichen Nachrichten vollzogen worden?

Am 28. Dezember 1619 schreibt Melchior von Bärenfels an Christoph Daniel von Antonil und Christoph Leibfried, der Rechten Doktor, Landvogt, Landschreiber und Räte zu Rötteln: Ich habe die Kleider und dergleichen Sachen der allhier jüngst gerichteten Weibsperson durch unparteiischen Schneider und andere Personen ästimieren lassen. Ihr Vater ist zu mir gekommen und hat mich gebeten, ihm die Kleider gegen Bezahlung zukommen zu lassen. Es ist zu bedenken, daß die Kleider auf Schweizer Art gemacht sind und hiesigen Orts nicht getragen werden und weil die Leute Abscheu davor haben, solche Kleider zu tragen. Auch habe ich überlegt, daß bei öffentlicher Gant (Versteigerung), das, was geschätzt worden ist, nicht erlöst wird. Die Unkosten sind groß. Die Hinterlassenschaft ist sehr gering. Ich habe deswegen die Hinterlassenschaft zu den Unkosten gerechnet.

Am 3. Januar 1620 schreiben Hofrichter, Kanzler und Räte zu Rötteln nach Karlsruhe: Wir bitten um Entscheid, ob der von Bärenfels die Kosten ganz oder zum Teil übernehmen müsse. Wir bemerken auch, daß vor Jahren das Landgericht ganz mit Ausländischen aus umliegenden Rittersdörfern besetzt und der Vogt zu Schliengen zum Landrichter genommen worden ist. (G. L. A., Spezialakten Grenzach Conv. 3)

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob der unglückliche Vater die Trachtenkleider seiner Tochter erhalten hat. Es ist aber sehr wahrscheinlich.

XIV.

Drei Franzosen werden wegen Diebstahls im grenzacher Horn gehängt

Am 10. Januar 1623 schreibt Melchior von Bärenfels nach Rötteln: Wegen Beutelschneiderei und Diebstähle werden Anton Annon von Crois in der Champagne, Hermann Rosenwaldt von Paris und Alexander Bally von Dijon in Grenzach gefangen und mit dem Strang hingerichtet.

Am 21. Juli 1623 wird vom Fürsten an den Landvogt, Landschreiber und Räte zu Rötteln geschrieben: Über die in dem verwichenen Monat Juni zu Grenzach eingezogenen 3 Franzosen, über das Landgericht und die Verurteilung ist uns berichtet worden. Von der hinterlassenen Barschaft dieser Franzosen, Kleider und Gewehr ist zu sepparieren, was andern gehört. Das ist zurückzugeben. Das andere ist zum halben Teil für uns einzuziehen und zu berechnen. Wegen der Malefizkosten bleibt es bei den alten Entscheidungen, wie sie schon 1582 gegeben wurden, wo 2 Personen hingerichtet wurden.

Bericht an den Fürsten vom Obervogt in Rötteln vom 16. 6. 1623 über 3 gehängten Franzosen in Grenzach: Melchior von Bärenfels hat am 29. Mai dieses Jahres zu Grenzach 3 Franzosen gefänglich einziehen lassen, welche zu Basel einem Fischkäufer etlich Geld an Gold und Reichstalern, so über 100 Gulden gewesen, samt dem Beutel gestohlen. Sie haben sich darauf mit anderen Gesellen nach Grenzach begeben, anfangs im niederen Wirtshaus (im Ziel) logiert. Als sie aber fürchteten, sie würden ausgekundschaftet, haben sich die 3 in das obere Wirtshaus begeben, die anderen aber haben sich aus dem Staub gemacht. Als der Fischkäufer davon hörte, daß sie auf Grenzach den Weg genommen, ist er ihnen straks nachgefolgt und hat sie daselbst angetroffen. Er hat Anzeige erstattet wegen des Diebstahls, von dem die anderen, welche geflohen waren, auch etwas bekommen haben. Das Gestohlene wurde von Bärenfels eingezogen. Weil sie einen öffentlichen Diebstahl begangen und ein Bekenntnis abgelegt, wurden sie am 10. Juni bei einem Gerichtstag zu Grenzach verurteilt. Von den konfiszierten Sachen hat Leo Klein zu Basel das Seinige wieder erhalten. Das übrige ist vom Herrn von Bärenfels uns zugeschickt worden. Es möge dort entschieden werden, wie die Verteilung stattfindet. Als Berater bei diesem Prozeß hatte Melchior von Bärenfels neben seinem Bruder Hans Christoph den Doktor Jakob Heinrich Petri von Basel.

Nach einer fürstl. Resolution an das Oberamt Rötteln vom 21. Juli 1623 wird bestimmt, daß die konfiszierten Güter dem von Bärenfels halb zugehören. Derselbe sei aber schuldig, die Malefizkosten allein zu tragen. (G. L. A., Spezialakten Grenzach Conv. 3).